

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

S a t z u n g

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund von §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Rottweil am 24.11.2010 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer beschlossen, zuletzt geändert am 13.07.2016:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rottweil erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Stadtgebiet veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

- (1) die entgeltliche Benutzung von Gewinnspiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Internetcafés, Kaufhäusern, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Kantinen, Vereins- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.
- (2) das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.
- (3) Darbietungen üblicher Art in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen (z.B. Strip-tease, Filme, Video-Aufzeichnungen usw.).

§ 3 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit sind:

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt und geeignet sind
2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen
3. Musikautomaten
4. Billard-, Dart- und Tischfußballspiele und Indoorgolf
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) bzw. derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind und betrieben werden (Aufsteller) bzw. Darbietungen aufgeführt werden. Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 3 obliegt.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld und Erhebungszeitraum

- (1) Die Steuerschuld nach § 2 Abs. 1 entsteht mit der Benutzung des Steuergegenstandes durch den/die Spieler(in). Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Für Spieleinrichtungen und Darbietungen nach § 2 Abs. 2 gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (4) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 wird die Vergnügungsteuer
 - a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis erhoben.
Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Bei der Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach der Zahl der Geräte erhoben.
Hat ein Spielgerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 wird die Vergnügungssteuer nach der Zahl der Spielerplätze erhoben.
- (3) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 wird die Vergnügungssteuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle dem Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Nebenräume, wie Toiletten- und Garderobenräume.

§ 7 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Steuer nach § 2 Abs. 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht
- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 25 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens jedoch: | |
| 1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) je Gerät | 110,00 Euro |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) je Gerät | 40,00 Euro |
| b) für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit: | |
| 1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) je Gerät | 110,00 Euro |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 b) je Gerät | 40,00 Euro |
| c) Für das Bereitstellen von Spielgeräten, die eine Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere darstellen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 Euro |
| d) Tritt in den Fällen von a) Nr. 1 und 2 und b) Nr. 1 und 2 im Laufe des Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. | |
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung nach § 2 Abs. 2 je zugelassenem Spielerplatz 150,00 Euro
- (3) Bei der Besteuerung der Veranstaltungsfläche nach § 2 Abs. 3 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Monat
- | | |
|----------------------------------------------------|-------------|
| a) bis 100 m ² Fläche | 100,00 Euro |
| b) für jede weitere angefangene 100 m ² | 60,00 Euro |

§ 8 Besteuerungsverfahren, Steuerklärung, Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats eine Steueranmeldung auf vorgeschriebenem Vordruck (Steuererklärung) getrennt nach Gerätearten, nach dem Aufstellort und nach den einzelnen Geräten abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen; die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag je Spielgerät sind auf volle Euro abzurunden. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung.

- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage (Einspielergebnis) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.
- (3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, mindestens einmal im Erhebungszeitraum das Einspielergebnis (elektronisch gezählte Bruttokasse bzw. Spieleinsatz) festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Erhebungszeitraums anzuschließen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen.
- (4) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind nach Aufforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den jeweiligen Erhebungszeitraum beizufügen. Ferner sind nach Aufforderung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen. § 140 Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellorts nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.
- (6) Für Spieleinrichtungen und Darbietungen nach § 2 Abs. 2 und 3 gelten die Absätze 1, 2 und 5 entsprechend.
- (7) Die Stadt Rottweil kann zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Vereinbarungen mit dem Steuerschuldner von den Satzungsvorschriften über die Anmeldung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer abweichen, wenn das steuerliche Ergebnis nicht verändert wird.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist bis zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Bei Festsetzung durch Steuerbescheid ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Die Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte ist innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, die Zulassungsnummer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, sowie Name und Anschrift des Aufstellers enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei Entfernung oder Änderung der eingesetzten Spiele.

- (3) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 4) auch der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.
- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 8 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist innerhalb einer Woche nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Rottweil schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Steuerschuldner hat Vergnügungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind sowohl der Steuerschuldner (§ 4) als auch der Betreiber des Lokals.

§ 11

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Stadt Rottweil ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Wird die geforderte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht entrichtet, kann die Veranstaltung untersagt werden.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Bediensteten der Stadt Rottweil sind berechtigt, Aufstellorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während der Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu verlangen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1, 2 und 6 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt
 - b) die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 8 Abs. 3 und 6 nicht ermittelt
 - c) entgegen § 10 Abs. 1 die Inbetriebnahme von Spielgeräten oder Veränderungen nach § 10 Abs. 2 nicht innerhalb der genannten Frist anzeigt
 - d) trotz Aufforderung nach § 8 Abs. 4 und § 12 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungsteuersatzung in der Fassung vom 12.11.2003 außer Kraft.

- (2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Rottweil, den 25.11.2010

gez. i.V.
Werner Guhl
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Satzung	24.11.2010	01.01.2011
1. Änderung	13.07.2016	01.01.2017